

Im spätern Mittelalter erhielt es theils die hohe theils die niedere Gerichtsbarkeit über eine Reihe von Dörfern. Es hatte im 13. Jahrhundert 24 Chorherren und eine große Anzahl Kapläne. Mit dem Stifte war eine Schule verbunden. Die noch jetzt erhaltene Stiftskirche wurde im 12. Jahrhundert erbaut. — Das Großmünster wurde an Macht und Besitz noch überragt von der Frauenabtei (Frauenmünster). Dieselbe war ebenfalls den hl. Felix und Regula geweiht und wurde von König Ludwig dem Deutschen im J. 853 mit Gütern ausgestattet. Sie war das angesehenste Frauenkloster Alamanniens. Aus der Verleihung der Immunität ging die Oberherrlichkeit der Abtissin über die Stadt hervor. Das Stift war nicht nur im Besitze vieler Güter und Leibeigenen bis hinein in's Urnerland und bis in das Elsaß hinunter, sondern es standen ihm auch das Münz- und Marktrecht und die Zölle zu, sowie die Befugniß, Maß und Gewicht zu bestimmen. Ueber eine große Anzahl von Kirchen besaß die Abtissin, die später den Fürstentitel führte, das Patronatsrecht. Im Laufe der Zeit kam die Unsitte auf, daß die Mitglieder des Stiftes zum wenigsten freiberlichen Standes sein mußten; oft gehörten sie gräflichen oder fürstlichen Geschlechtern an. Sie nannten sich Benedictinerinnen, legten aber, mit Ausnahme der Abtissin, keine Geißel ab. Die Stiftskirche, wie sie jetzt besteht, enthält Reste des im 9. Jahrhundert ausgeführten Baues, die übrigen Theile stammen aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Auch das Frauenmünster hatte im Mittelalter eine Schule. — Das rasch aufblühende Zürich, „die edelste Stadt Schwabens“, wie sie Otto von Freising im 12. Jahrhundert nennt, wurde unter Kaiser Friedrich II. reichsfrei. Hatte bisher das Patriciat in der Stadt allein regiert, so fand 1336 auf Betreiben des Rudolf Brun eine Verfassungsänderung statt, gemäß welcher in den Rath ebenso viele Vertreter der Zünfte als Patricier berufen wurden. Eigentlicher Träger der Staatsgewalt war der unverantwortliche und lebenslängliche Bürgermeister. Am 1. Mai 1351 schloß Zürich mit Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden ein ewiges Bündniß und trat so der Eidgenossenschaft bei. Im 14. und 15. Jahrhundert erhielt die Stadt Zürich durch Kauf, Tausch und Verpfändung eine Reihe von Herrschaften mit niederer oder hoher Gerichtsbarkeit, so 1452 die ganze Grafschaft Rappburg, 1467 die Stadt Winterthur. Diese Herrschaften wurden zu einem zusammenhängenden, abgegrenzten Gebiete, dem der jetzige Umfang des Kantons Zürich ziemlich gleichkommt. Zürich hatte auch Antheil an den eidgenössischen Vogteien im Thurgau, Aargau, Rheinthal, Sargans und Tessin. Wegen der Erbschaft des Grafen von Toggenburg gerieth Zürich 1486 mit Schwyz und sodann mit den übrigen Eidgenossen in Krieg, wobei es sich mit Oesterreich verbündete. — Im Mittelalter besaß Zürich eine große Anzahl kirchlicher Stiftungen, so in der

Stadt außer dem Groß- und dem Frauenmünster Klöster der Dominicaner (gegründet 1230), der Barfüßer (1240) und der Augustiner (1270), sowie Frauenklöster des Dominicaner- und des Cistercienserordens. Auf dem Lande bestanden die Collegiatstifte in Embrach (vor dem 12. Jahrhundert) und auf dem Heiligenberg bei Winterthur (1237), die Augustiner-Chorherrenstifte St. Martin auf dem Zürichberge (12. Jahrh.) und Beerenberg bei Wülflingen (13. oder 14. Jahrh.), die Cistercienserabtei Rappel (1185), die Prämonstratenserabtei Rütli (Anfang des 13. Jahrh.), die Johanniterhäuser zu Bubikon, Wädenswil und Rüschnacht, die Dominicanerinnenklöster in Löß (s. d. Art.) und Winterthur, mehrere Beguinenhäuser u. s. w. — Zürich mit seinem Gebiete gehörte zur Diöcese Konstanz. Von einzelnen kirchengeschichtlichen Vorgängen erwähnen wir folgende. Im J. 1141 hielt sich Arnold von Brescia (s. d. Art.) in Zürich auf und scheint daselbst für seine Lehren viel Anhang gefunden zu haben. Weil Zürich zu Kaiser Friedrich II. hielt und gegen die Päpste Stellung nahm, wurde die Stadt von Gregor IX. mit dem Interdict belegt. Da insolge dessen die Geislichkeit sich weigerte, öffentlichen Gottesdienst zu halten, so wurde sie vom Rathe aus der Stadt vertrieben. Erst 1249 wurde das Interdict aufgehoben. Im J. 1479 erhielt der Rath in Zürich von Papst Sixtus IV. das Privilegium, alle Pfünden am Groß- und Frauenmünster sowie im Stifte Embrach zu bezeugen. Allein der Rath trachtete darnach, keine Gewalt auch weiterhin auf das kirchliche Gebiet auszudehnen theils durch eigenmächtige Uebung, theils durch Erlangung von Privilegien. Seine Bestrebungen waren besonders auf Ausübung der Gerichtsbarkeit über Geistliche, Rechtssprechung über Zehnten, Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, Steuererhebung von Geistlichen u. s. w. gerichtet. Ein Versuch, in diesen Punkten Concessionen von Seiten des heiligen Stuhles zu erhalten, mißlang (Jahrbuch für schweizerische Gesch. IV, Zürich 1879, 1 ff.). Zu Anfang des 16. Jahrhunderts blühte in Zürich zwar das äußerliche kirchliche Leben, was sich besonders in Eifer für Kirchengebäuden, in glänzender Feier der Feste u. s. w. zeigte, allein innerlich waren manche Mißstände, besonders auch im Wandel der Geistlichen, zu beklagen. — Ulrich Zwingli (s. d. Art.) verkündigte als Leutpriester am Großmünster seine neue Lehre und verhalf ihr mit Hülfe des Rathes zum Siege. Nach den Disputationen vom 29. Januar (s. Kathol. Schweizerkloster, Luzern 1895, 53 ff.) und October 1523 erfolgte ein Rathsmandat über die Predigt des Evangeliums, dann die Entfernung und Vernichtung der Bilder und Reliquien, 1525 nach ernstlicher und vielseitiger Opposition das Verbot der heiligen Messe. Alle Altäre in Stadt und Land wurden abgebrochen, und den Rathkolben ward nicht eine einzige Kirche gelassen. Die Klöster wurden aufgehoben; die jüngeren Mönche sollten sich als